

# HYGIENEKONZEPT



deutscher  
**werkstatt**  
preis

Wir tragen Verantwortung für Sie bei unseren Events!

Die Corona-Pandemie wird noch einige Zeit unseren Alltag und unser Geschäftsleben bestimmen. Vor diesem Hintergrund bildet das nachfolgende Hygienekonzept einen essentiellen Bestandteil unserer Veranstaltungsplanungen.

Nachfolgende Ausführungen sollen den **Teilnehmern, Ausstellern, Sponsoren, Mitarbeitern und allen weiteren beteiligten Gewerken** des Deutschen Werkstattpreises 2020 (kurz DWP) einen **Überblick über die Maßnahmen vermitteln**, die von Seiten der Vogel Communications Group ergriffen werden, um einen sicheren Ablauf der Veranstaltung im Hinblick auf das Coronavirus zu gewährleisten.

Die zu ergreifenden **Maßnahmen** wurden aus dem „**Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Messen, Kongressen und Ausstellungen**“ der **Bayrischen Staatsregierung** abgeleitet und auf die örtlichen **Gegebenheiten des DWP individuell abgestimmt**.

Wichtig erscheint uns in diesem Kontext hervorzuheben, dass das nachfolgende **Konzept als dynamisch** verstanden werden soll und sich mit Blick auf neue Erkenntnisse zum Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 im Allgemeinen oder durch lokale Entwicklungen **verändern kann**.

Zu diesem Zweck stehen wir im **kontinuierlichen Dialog mit den zuständigen Behörden**.

Die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen wird an den **Veranstaltungstagen fortwährend vom Veranstalter kontrolliert**. Der Veranstalter benennt zu diesem Zweck einen kompetenten **Beauftragten für Hygienefragen**.

1. Kommunikation im Vorfeld und Handhabung an den Veranstaltungstagen:

- Der **Veranstalter kommuniziert** an alle beteiligten Personengruppen und Gewerke im Vorfeld das **Hygienekonzept** und steht bei Rückfragen beratend zur Verfügung.
- Gegenüber **Personen** die die **Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten**, wird **konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht**.

2. Mitarbeiter:

- **Alle Mitarbeiter\*innen** die an der Durchführung des DWP beteiligt sind, werden im Vorfeld über das **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept informiert und geschult**.
- Mitarbeiter\*innen mit respiratorischen Symptomen (**Corona- oder Corona ähnliche Symptome**) jeglicher Schwere dürfen **nicht arbeiten oder sich vor Ort aufhalten**.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- „**Oberstes Gebot**“ stellt die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 m** zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten dar.
  - o Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. Dies gilt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Bei der **Aufplanung und Gestaltung** der Hallen, Eingänge und Bewegungsflächen trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass auch hier der **Mindestabstand von 1,5 m** gewahrt werden kann.
- Es dürfen zur selben Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche zugelassen werden. Flure und Foyers werden nicht als Veranstaltungsfläche angesehen.
- Die **Aussteller, Besucher, Dienstleister und das Personal werden vor Ort registriert**, um eine Kontaktpersonenermittlung im Bedarfsfall lückenlos durchzuführen.
- In den **Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- An **Messeständen kann am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden**, sofern der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird. Der **Aussteller** hat in diesem Fall die **Kontaktdata des Gesprächspartners** separat zu **erfassen**. (Dabei handelt es sich um ein eigenes Konzept, welches immer separat mit dem Ordnungsamt abgeklärt werden muss)
- Pro Messestand darf sich **1 Person pro angefangene 6 m<sup>2</sup> Fläche als festes Standpersonal** aufhalten.
- Jeder Aussteller hat eine **Anwesende Person am Messestand** zu benennen, die für die **Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen verantwortlich** ist.

- In **Außenbereichen** ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. In allen anderen Fällen besteht **keine Tragepflicht**.
- **Ausschluss vom Besuch der Messe- und Kongressveranstaltung:** Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14-Tagen sowie Personen mit akuten Corona- oder Corona ähnlichen Symptomen.
- Der Veranstalter erstellt ein **detailliertes Reinigungs- und Desinfektionskonzept**. Damit verbunden sind auch kontinuierliche Reinigungs- und Desinfektionsintervalle während der Veranstaltung.
- Die **Messehallen** und Vortragsräume werden **kontinuierlich belüftet**.
- **Vortragsräume** werden unter Beachtung der Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 m bestuhlt**. Die Maximalanzahl der Besucher des Raumes werden darüber hinaus mit den zuständigen Behörden definiert. (pro Person 10 m<sup>2</sup>) Sollten **Vortragsräume nicht ausreichend Besucherkapazität** aufweisen, werden wir die **Vorträge mit Großleinwandflächen** sowie **gegebenenfalls Onlinestreaming-Angeboten allen Teilnehmern zugänglich** machen.
- Die **Verpflegung** der Teilnehmer erfolgt in **separaten Bereichen des Messegeländes**. Bei der Umsetzung der Verpflegung werden die **aktuell branchenspezifisch geltenden Regelungen der Gastronomie umgesetzt**.
- Es werden **zusätzliche Desinfektions- und Hygienestationen** auf dem kompletten Veranstaltungsgelände installiert.
- **Bitte beachten Sie die bekannten Hygieneregeln:**
  - Gründliches Händewaschen
  - Handdesinfektion: Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände beim Betreten und beim Verlassen der Räumlichkeiten
  - Niesetikette (in den Ellenbogen oder in ein Taschentuch)

4. Zutrittskontrolle, Wartebereiche, Wegführung:

- Im **Wartebereich** werden **geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,5 m installiert.
  
- In den Messehallen sowie ggf. Außenbereichen werden **detaillierte Wege ausgewiesen**, insbesondere um gegenläufige Besucherströme auf engem Raum zu vermeiden (z.B. Einbahnstraßenregelungen)
  
- Der **Zutritt zu den Messehallen** erfolgt für die Teilnehmer **nur nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst**. Dieser stellt sicher, dass die maximal zulässige Anzahl an Personen in den Messerbereichen nicht überschritten wird. (pro Person 10 m<sup>2</sup>)  
Gegebenenfalls wird der Veranstalter im Vorfeld „Zeitintervalle“ für den Besuch der Messehallen durch Teilnehmer vergeben.